


Ortsrecht		Stand:	Aktenzeichen:
der Samtgemeinde Brome		2001-08-23	10 20 11

Satzungsform	Tag der Beschlussfassung	In-Kraft-Treten
Satzung	1997-09-30	1997-11-01
1. Änderung	2001-08-23	2001-11-01
2. Änderung	2021-12-16	2022-01-01

Lesefassung Hauptsatzung der Samtgemeinde Brome

Aufgrund der §§ 6 und 23 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Brome folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen „Samtgemeinde Brome“.
- (2) Sie hat den Sitz in Brome, Landkreis Gifhorn
- (3) Mitglieder der Samtgemeinde sind die Gemeinden Bergfeld, Ehra-Lessien, Parsau, Rühren, Tiddische und Tülow sowie der Flecken Brome.
- (4) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedsgemeinden.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde zeigt: „Silber und Rot durch Zinnenschnitt geteilt, unten ein blaubewehrter, schreitender, goldener Löwe, darüber ein wachsender roter Turm mit roter Haube“.
- (2) Die Farben der Samtgemeinde sind Rot und Weiß. Die Flagge der Samtgemeinde zeigt in zwei gleich breiten Längsstreifen von links nach rechts die Farben Rot und Weiß und ist mit dem Wappen belegt. Die Samtgemeindeflagge kann auch die Form der Hängefahne, des Banners und des Wimpels haben.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Brome, Landkreis Gifhorn“ unter Hinzufügung einer das Dienstsiegel kennzeichnenden Nummer.
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge ist nur mit Genehmigung zulässig.

§ 3

Aufgaben der Samtgemeinde

- Über die in § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 9 aufgeführten Aufgaben hinaus erfüllt die Samtgemeinde folgende Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden übertragen sind:
- Sozialhilfeangelegenheiten
 - Jugendhilfeangelegenheiten

§ 4

Folgen des Aufgabenübergangs

- (1) Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.
- (2) Hat eine Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe der Samtgemeinde bisher wahrgenommen, so hat sie auf deren Verlangen Grundstücke, Rechte an Grundstücken und bewegliche Sachen, die der Erfüllung der Aufgaben dienen, unentgeltlich aber mit den auf ihnen ruhenden Belastungen auf die Samtgemeinde zu übertragen oder ihr die Rechte aus dem Eigentum oder den Nutzungsrechten für die Dauer der zweckentsprechenden Benutzung zu übertragen.

§ 5


Mitgliedschaft im Zweck sowie Wasser- und Bodenverbänden

- (1) Die Samtgemeinde übernimmt Mitgliedschaftsrechte und Aufgaben von Mitgliedsgemeinden in einem Wasser- und Bodenverband.

§ 6

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000 DM (ab 01.01.2002 in EUR 2.500,00) übersteigt.
- (2) Über Verträge der Samtgemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Samtgemeindebürgermeister/Samtgemeindedirektor (Bürgermeister in der Bürgermeister-Verfassung) beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000 DM (ab 01.01.2002 in EUR 2.500,00) nicht übersteigt.

Ortsrecht		Stand:	Aktenzeichen:
der Samtgemeinde Brome		2001-08-23	10 20 11

§ 7

Der Rat behält sich gemäß § 58 Abs. 3 Satz 2 NKomVG die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

- Beschlussfassung über Auslegungsbeschlüsse in Planverfahren.

§ 8

Fraktionen und Gruppen im Rat

(1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.

(2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.

(3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach der NGO.

(4) Fraktionen und Gruppen haben ihr Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder dem Ratsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen und dabei ihren Vorsitzenden anzugeben. Der Ratsvorsitzende unterrichtet unverzüglich den Rat sowie den Samtgemeindebürgermeister.

§ 9

Vertreter/innen des Samtgemeindebürgermeisters

(1) Der Samtgemeinderat wählt aus den Beigeordneten zwei Vertreter/innen des Samtgemeindebürgermeisters, die ihn bei der Leitung des Samtgemeindeausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde vertreten. Die Vertreter/innen führen die Bezeichnung

„1. stellvertretende/r Samtgemeindebürgermeister/in“

„2. stellvertretende/r Samtgemeindebürgermeister/in“

(2) Der Samtgemeindebürgermeister wird durch den/die 1. stellvertretende/n Samtgemeindebürgermeister/in und bei deren/dessen Verhinderung durch den/die 2. stellvertretende/n Samtgemeindebürgermeister/in vertreten.

(3) Die/der allgemeine Vertreter/in des Samtgemeindebürgermeisters wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Er führt die Bezeichnung Erste Samtgemeinderätin/Erster Samtgemeinderat.

§ 10

Einwohnerversammlungen

(1) Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner (in öffentlichen Sitzungen des Rates über Pressemitteilungen im gemeindlichen Mitteilungsblatt der

Samtgemeinde Brome) über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.

(2) Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für die Mitgliedsgemeinden oder Teile von Mitgliedsgemeinden rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 11

Beschwerden an den Rat

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Samtgemeinderat zu wenden. Der Samtgemeindebürgermeister leitet an den Samtgemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Samtgemeinderat kann die Erledigung dem Samtgemeindeausschuss übertragen. Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Samtgemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Samtgemeindebürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Samtgemeinderates.

§ 12

Samtgemeindeumlage

Soweit die sonstigen Einnahmen den Finanzbedarf nicht decken, wird von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage (Samtgemeindeumlage) erhoben, die nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt wird.

§ 13

Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen werden veröffentlicht

- im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Gifhorn

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im

